

Die Psychologie kriminalitätsbezogener Radikalisierung – Eine Einführung

Von Prof. Dr. Eva Walther, Prof. Dr. Mark A. Zöller, Trier

„Gefährlich ist der Mensch als Spezies, nicht obwohl, sondern gerade weil er ein soziales Wesen ist“.

– Roland Eckert, 2013

Der Mensch ist ein Herdentier. Menschen definieren ihre Identität durch ihre Gruppenzugehörigkeit. Gruppenzugehörigkeit gibt dem Menschen Sinn und Geborgenheit. Nicht umsonst steigt das Ausmaß an Resistenz gegenüber den Fährnissen des Lebens (z.B. Stress, Krankheit oder Arbeitslosigkeit) mit der Anzahl und der Qualität der sozialen Beziehungen, die ein Mensch unterhält. Gleichzeitig bedingt die Zugehörigkeit zu einer Gruppe oft die Diskriminierung und Abwertung anderer Gruppen und Gruppen bilden auch den Nährboden für Radikalisierung und Gewalt. Spätestens die Berichterstattung um die Entdeckung des „Nationalsozialistischen Untergrundes (NSU)“ in Deutschland hat die Frage nach pathogenen Gruppenprozessen in das öffentliche Bewusstsein gerückt.

Das deutsche Strafgesetzbuch (StGB) enthält in seinem Besonderen Teil zahlreiche Straftatbestände, bei denen auf Täterseite eine bestimmte Gruppenstruktur entweder strafbegründend oder doch zumindest strafscharfend wirkt. So bezieht sich § 127 StGB auf die Bildung bewaffneter „Gruppen“. In § 129 und § 129b StGB ist die Mitwirkung an einer kriminellen, in den §§ 129a und 129b StGB die Beteiligung an einer in- oder ausländischen terroristischen „Vereinigung“ unter Strafe gestellt. Und der Begriff der „Bande“ findet sich im Zusammenhang mit einer Vielzahl von Delikten, insbesondere bei Vermögensstraftaten wie Diebstahl (§§ 244 Abs. 1 Nr. 2, 244a Abs. 1 StGB), Raub (§ 250 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 StGB), Erpressung (§ 253 Abs. 4 S. 2 StGB), Hehlerei (§§ 260 Abs. 1 Nr. 2, 260a Abs. 1 StGB) oder Betrug (§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 1, Abs. 5 StGB). Keines dieser gruppenspezifischen Tatbestandsmerkmale ist gesetzlich definiert. Jedoch konnte ihr Bedeutungsgehalt durch die einschlägige Rechtsprechung und das Schrifttum im Laufe der Jahre ausreichend konkretisiert werden. Unter einer „Gruppe“ ist somit nach heute vorherrschendem Begriffsverständnis der Zusammenschluss von mindestens drei Personen zu einem bestimmten Zweck zu verstehen, wobei kein Zusammenschluss für eine längere Dauer zur Begehung von Straftaten für erforderlich gehalten wird. Auch der Begriff der „Bande“ setzt den Zusammenschluss von mindestens drei Personen voraus. Diese müssen sich aber im Unterschied zur Gruppe mit dem besonderen Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbständige Straftaten zu begehen. Ein gefestigter Bandenwille oder ein Tätigwerden im übergeordneten Bandeninteresse ist hierbei nicht erforderlich. Demgegenüber wird als „Vereinigung“ traditionell der auf gewisse Dauer angelegte organisatorische Zusammenschluss von mindestens drei Personen angesehen, die bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und untereinander derart in Beziehung stehen, dass sie sich als einheitlicher Verband fühlen.

Dieser bislang gefestigten nationalen Rechtslage stehen auf europäischer Ebene seit geraumer Zeit Ansätze zur Ver-

einheitlichung der Strafbarkeit von Mitwirkungshandlungen an kriminellen und terroristischen Vereinigungen in den EU-Mitgliedstaaten gegenüber. So werden in Art. 1 Nr. 2 des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität vom 24.10.2008 der Begriff der „kriminellen Vereinigung“ und in Art. 2 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses zur Terrorismusbekämpfung vom 13.6.2002 die „terroristische Vereinigung“ ausdrücklich definiert. Vor dem Hintergrund der in Art. 4 Abs. 3 des EU-Vertrages (EUV) ausdrücklich verankerten Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit und der durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) in der Entscheidung „Maria Pupino“¹ begründeten Pflicht der EU-Mitgliedstaaten zur rahmenbeschlusskonformen Auslegung des nationalen Rechts hat sich in der juristischen Literatur weitgehend die Überzeugung durchgesetzt, dass man den deutschen Vereinigungsbegriff unionsrechtskonform auslegen muss.² Dies ist schon deshalb von praktischer Bedeutung, weil die Definitionen in den beiden genannten EU-Rechtsakten deutlich weiter formuliert sind als die bislang im deutschen Strafrecht vorherrschende Begriffsbestimmung und damit bei unmittelbarer Übernahme zu einer nicht unerheblichen Ausweitung der Strafbarkeit nach den §§ 129 ff. StGB führen würden.

Der 3. Strafsenat des deutschen Bundesgerichtshofs hat in seiner Entscheidung vom 3.12.2009³ für die kriminelle Vereinigung nach § 129 StGB (bislang allerdings noch nicht für die terroristische Vereinigung i.S.d. § 129a StGB) eine unionsrechtskonforme Auslegung ausdrücklich abgelehnt. Er hat sich damit aber nur deshalb über zwingende Vorgaben des EU-Rechts hinweggesetzt, um verheerende Konsequenzen für das geltende deutsche Strafrechtssystem zu vermeiden. Insofern weist der Senat darauf hin, dass eine unionsrechtskonforme Auslegung des Vereinigungsbegriffs zu einem unauflösbaren Widerspruch zu wesentlichen Grundgedanken des Systems der Strafbarkeit mehrerer zusammenwirkender Personen führen würde, auf dem das deutsche Strafrecht beruht. Insbesondere wird befürchtet, dass man nach einer Herabsetzung der rechtlichen Anforderungen an den Begriff der (kriminellen oder terroristischen) „Vereinigung“ nicht mehr sinnvoll zu anderen Formen der Straftatbegehung unterscheiden kann, an der mehrere Personen beteiligt sind, etwa zur Mittäterschaft (§§ 25 Abs. 2 StGB), zu Banden sowie zu Gruppen. Infolgedessen hat der 3. Strafsenat ausdrücklich den deutschen Gesetzgeber zu einer Neuordnung des Systems der gruppenbezogenen Delikte aufgefordert.⁴ Solche weitreichenden Modifikationen des strafrechtlichen Gesamtgefüges seien „allein Sache des Gesetzgebers“, der bei einer Neuregelung dafür Sorge zu tragen hätte, dass das deutsche materielle Strafrechtsgefüge insgesamt in sich stimmig bleibt. Auf diese höchstrichterliche Aufforderung zum Tätigwerden hat der Gesetzgeber aber bislang nicht reagiert. Die dadurch bestehenden Probleme sind somit nach wie vor ungelöst.

¹ EuGH NJW 2005, 2839.

² Vgl. dazu Zöller, ZIS 2014, 402 (in dieser Ausgabe).

³ BGHSt 54, 216 – „Sturm 34“.

⁴ BGHSt 54, 216 (224).

Die vorliegenden Beiträge dokumentieren die Auseinandersetzung mit diesem Problem. Vom 8. bis 9. Mai 2014 fand in Trier mit Unterstützung des Forschungsfonds der Universität Trier, des Vereins zur Förderung des Instituts für Deutsches und Europäisches Strafprozessrecht und Polizeirecht (ISP) der Universität Trier e.V. sowie der Fachgruppe Sozialpsychologie eine interdisziplinäre, bilinguale Tagung unter dem Titel „die Psychologie kriminalitätsbezogener Radikalisierung“ statt. Das Ziel dieser Tagung war es, die gruppenbasierten Kriminalitätsformen des deutschen Strafrechts erstmals auf ihre wissenschaftliche (d.h. psychologische und sozialwissenschaftliche) und damit ihre rechtstatsächliche Belastbarkeit zu überprüfen. Dazu fand sich eine Gruppe renommierter Kolleginnen und Kollegen aus dem In- und Ausland in der Alten Promotionsaula des bischöflichen Priesterseminars ein, um die Thematik der Radikalisierung aus den Blickwinkeln verschiedener Fachdisziplinen zu betrachten. Die zehn Einzelbeiträge aus den Disziplinen Rechtswissenschaften (*Friedrich-Christian Schroeder, Mark A. Zöller, Anna Oehmichen*), Sozialpsychologie (*Arie Kruglanski, David Webber, Eva Walther, Mark Dechesne, Thomas Kessler, Nicole Harth, Larissa A. Nögler*), Kriminologie (*Britta Bannenberg*), Islamwissenschaft (*Marwan Abou Taam*) und Sozialwissenschaft (*Daniel Köhler*), die in der Reihenfolge der Tagungspräsentationen hier aufgeführt sind, illustrieren die Vielschichtigkeit des Problems, verweisen aber gleichwohl auch auf Lösungsansätze. Generell offenbarte sich zudem übergreifend der Bedarf an interdisziplinärer Forschung auf diesem Gebiet.

Die Kernannahme von *Kruglanskis* und *Webbers* neuem theoretischem Ansatz ist, dass der Prozess der Radikalisierung als eine übersteigerte Bindung an ein Ziel auf Kosten anderer Ziele verstanden werden kann. Ausgehend von dieser Annahme wird ein dreifaktorielles Modell der Radikalisierung präsentiert, welches motivationale (quest for significance), kulturelle und soziale Komponenten in Beziehung setzt. Abschließend werden eigene empirische Ergebnisse präsentiert, die diese theoretischen Annahmen stützen.

Schroeder gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Typen von organisationsbezogenen Straftatbeständen im deutschen StGB. Dabei werden – unter Einbeziehung der Einflüsse des EU-Rechts – insbesondere die Begriffe der „Vereinigung“ und der „Bande“ in den Blick genommen und voneinander abgegrenzt. Zudem wird die Frage der Legitimation einer Kriminalisierung von Vorfelddelinquenz diskutiert.

Walther gibt zunächst einen allgemeinen Überblick über die Psychologie der Gruppe und arbeitet darauf aufbauend Merkmale heraus, die Radikalisierungsprozesse in Gruppen amplifizieren oder hemmen.

Zöller setzt sich, ausgehend vom aktuellen Beispiel des NSU-Verfahrens, in seinem Beitrag mit den tatsächlichen und rechtlichen Problemen bei der strafrechtlichen Verfolgung von Terrorismus und politischem Extremismus auseinander. Er zeigt auf, wie speziell die deutschen §§ 129 bis 129b StGB im Wege der unionsrechtskonformen Auslegung durch zwingendes EU-Primärrecht geprägt werden und welche Konsequenzen dies für die Legitimierung solcher Staatsschutzdelikte

besitzt, die Verhaltensweisen im Vorbereitungsstadium möglicher Anschläge unter Strafe stellen.

Demgegenüber erläutert *Oehmichen* die rechtlichen Grundlagen sowie die tatsächlichen Auswirkungen sog. Anti-Terror-Listings unter dem Regime der Vereinten Nationen und der Europäischen Union. Insoweit zeigen sich erhebliche menschenrechtliche Defizite dieser auch als „zivile Todesstrafe“ bezeichneten Maßnahmen, die jedenfalls die zu Unrecht betroffenen Personen erst recht in die Arme radikaler Kräfte treiben können.

Dechesne beschäftigt sich mit der jüngeren Entwicklung des Jihadismus und präsentiert auf dieser Basis eine aufschlussreiche Analyse der Herausforderung, die radikale Bewegungen in der heutigen Zeit aufgrund ihrer Dynamik und ihrer Pluralität für die Rechtsprechung darstellen.

Kessler, Harth und *Nögler* beschreiben aus der Perspektive der Intergruppenforschung und auf der Grundlage ihres Eigengruppenprojektionsmodells wie sich ein Verständnis dessen entwickelt, was in Gruppen als normal bzw. abweichend betrachtet wird und welche Konsequenzen diese Beurteilung beispielsweise für Abtrünnige hat.

Bannenberg beschäftigt sich mit der Entwicklung schwerer Gewalt aus kriminologischer Sicht. Ausgehend vom Fall des Norwegers Anders Behring Breivik erläutert sie aktuelle empirische Erkenntnisse über die typischen Rahmenbedingungen für Amoktaten und erläutert insbesondere Unterschiede zwischen erwachsenen und jugendlichen Tätern, die zu solchen Mitteln greifen.

Im Anschluss daran geht *Abou Taam* geht in seinem Beitrag auf die aktuellen Herausforderungen für die Demokratie durch salafistische Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland ein. Dabei gerät neben den Zielen und Strukturen dieser islamischen Erneuerungsbewegung insbesondere die Bedeutung der Gruppe in den Blick, die einer kritischen Betrachtung unterzogen wird.

Und schließlich entwirft *Köhler* basierend auf Erkenntnissen aus der rechtsextremen Szene ein breites theoretisches Modell zur Erklärung radikalierungsbezogener Interaktionsmechanismen zwischen radikalen sozialen Bewegungen und ihrer Umgebung. Kernelemente dieses Modells, welches auf eine Vielzahl religiöser und politischer radikaler Milieus anwendbar ist, bilden die Ideologie und Infrastruktur der radikalen sozialen Bewegung sowie ihre internen Hierarchien und ihre Zielgesellschaften.

Die gemeinsame Veröffentlichung dieser zehn Beiträge namhafter Autorinnen und Autoren aus verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen soll Interessierten zum einen den Zugang zu dem komplexen Feld der Radikalisierungsforschung erleichtern. Zum anderen soll auf diese Weise ein Grundstein gelegt werden, auf dessen Basis sich in der Zukunft gezielte, gemeinsame und interdisziplinäre Forschungsaktivitäten in diesem hoch aktuellen und praxisrelevanten Bereich aufbauen lassen. Wir danken allen Referentinnen und Referenten für die höchst anregenden Beiträge. Ein ganz besonderer Dank gilt zudem den Herausgebern der Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, insbesondere Herrn Prof. *Dr. Thomas Rotsch*, für die Möglichkeit, die Tagungsreferate gesammelt in der vorliegenden Sonderausgabe der ZIS publizieren und damit einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machen zu dürfen.